

Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung

(Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG)

(Arbeitslosenversicherung für Arbeitnehmende in arbeitgeberähnlicher Stellung)

Vorentwurf

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates vom [Datum des Entscheids der Kommission]¹ und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]²,

beschliesst:

Ι

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982³ wird wie folgt geändert:

<u>Mehrheitsvariante:</u> Arbeitslosenentschädigung für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung (Art. 8 Abs. 3 und 4, 18 Abs. 1^{ter}, 22 Abs. 2^{bis} sowie 95 Abs. 1^{quater})

Art. 8 Abs. 3 und 4

- ³ Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten haben Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn sie zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1:
 - nicht mehr im Betrieb angestellt sind;
 - b. nicht Mitglieder des Verwaltungsrates (Art. 716 ff. des Obligationenrechts⁴) des Betriebs sind: und
- 1 BB1 **2023** ...
- 2 BB1 **2023** ...
- 3 SR **837.0**
- 4 SR 220

2023-.....

c. mindestens zwei Jahre im Betrieb gearbeitet haben.

⁴ Der mitarbeitende Ehegatte des Arbeitgebers hat gemäss den Voraussetzungen nach Absatz 3 Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.

Minderheit (Aeschi Thomas, Amaudruz, Bircher, Glarner, Herzog Verena, Rüegger, Schläpfer)

Art. 8 Abs. 3 und 4

- ³ Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten haben Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn der Betrieb in Liquidation ist und sie zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1:
 - a. nicht mehr im Betrieb angestellt sind;
 - a^{bis}. am Betrieb direkt oder indirekt mit höchstens 5 Prozent finanziell beteiligt sind;
 - nicht Mitglieder des Verwaltungsrates (Art. 716 ff. des Obligationenrechts⁵) oder der Gesellschafterversammlung (Art. 804 ff. des Obligationenrechts) des Betriebs sind; und
 - c. mindestens zwei Jahre im Betrieb gearbeitet haben.
- ⁴ Keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat der mitarbeitende Ehegatte des Arbeitgebers.

Art. 18 Abs. 1ter

^{1ter} Der Anspruch von Personen nach Artikel 8 Absätze 3 und 4 beginnt nach einer Wartezeit von 20 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit.

Minderheit (Aeschi Thomas, Amaudruz, Bircher, Glarner, Herzog Verena, Rüegger, Schläpfer)

Art. 18 Abs. 1ter

^{1ter} Der Anspruch von Personen nach Artikel 8 Absatz 3 beginnt nach einer Wartezeit von 120 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit.

Minderheit (Meyer Mattea, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Imboden, Maillard, Prelicz-Huber, Wasserfallen Flavia, Weichelt)

Art. 18d Gewinne aus finanziellen Beteiligungen am Betrieb

Gewinne aus finanziellen Beteiligungen am Betrieb, die an Personen nach Artikel 8 Absätze 3 und 4 für einen Zeitraum ausgeschüttet werden, in dem diese Arbeitslosenentschädigung bezogen haben, werden von der Entschädigung abgezogen.

Art. 22 Abs. 2bis

^{2bis} Ein volles Taggeld für Personen nach Artikel 8 Absätze 3 und 4 beträgt 70 Prozent des versicherten Verdienstes. Die versicherte Person erhält zudem einen Zuschlag, der den auf den Tag umgerechneten gesetzlichen Kinder- und Ausbildungszulagen entspricht, auf die sie Anspruch hätte, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis stände. Dieser Zuschlag wird nur ausbezahlt, sofern:

- a. die Kinderzulagen dem Versicherten w\u00e4hrend der Arbeitslosigkeit nicht ausgerichtet werden; und
- b. für dasselbe Kind kein Anspruch einer erwerbstätigen Person besteht.

Minderheit (Aeschi Thomas, Amaudruz, Bircher, Glarner, Herzog Verena, Rüegger, Schläpfer)

Art. 22 Abs. 2bis

^{2bis} Ein volles Taggeld für Personen nach Artikel 8 Absatz 3 beträgt 50 Prozent des versicherten Verdienstes. Die versicherte Person erhält zudem einen Zuschlag, der den auf den Tag umgerechneten gesetzlichen Kinder- und Ausbildungszulagen entspricht, auf die sie Anspruch hätte, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis stände. Dieser Zuschlag wird nur ausbezahlt, sofern:

- a. die Kinderzulagen dem Versicherten w\u00e4hrend der Arbeitslosigkeit nicht ausgerichtet werden; und
- b. für dasselbe Kind kein Anspruch einer erwerbstätigen Person besteht.

Art. 95 Abs. 1quater

lquater Personen nach Artikel 8 Absätze 3 und 4, die Arbeitslosenentschädigung beziehen und während der Rahmenfrist für den Leistungsbezug oder innerhalb von drei Jahren danach wieder im selben Betrieb angestellt werden, sind zur Rückerstattung der Entschädigung verpflichtet. In Abweichung von Artikel 25 Absatz 2 erster Satz ATSG erlischt der Rückforderungsanspruch spätestens zehn Jahre seit der Auszahlung der Arbeitslosenentschädigung. In Abweichung von Artikel 25 Absatz 1 zweiter Satz ATSG ist eine unrechtmässig bezogene Arbeitslosenentschädigung in jedem Fall zurückzuerstatten.

Minderheit (Meyer Mattea, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Imboden, Maillard, Prelicz-Huber, Wasserfallen Flavia, Weichelt)

Art. 95 Abs. 1quinquies

lquinquies Personen nach Artikel 8 Absätze 3 und 4, an die Gewinne aus finanziellen Beteiligungen am Betrieb ausgeschüttet werden, welche gemäss Artikel 18d von der Arbeitslosenentschädigung abgezogen werden müssen, sind zur Rückerstattung der Entschädigung im Umfang der entsprechenden Gewinne verpflichtet. In Abweichung von Artikel 25 Absatz 2 erster Satz ATSG erlischt der Rückforderungsanspruch spätestens zehn Jahre seit der Auszahlung der Gewinne. In Abweichung von Artikel 25 Absatz 1 zweiter Satz ATSG ist eine unrechtmässig bezogene Arbeitslosenentschädigung in jedem Fall zurückzuerstatten.

Minderheit (Aeschi Thomas, Buffat, de Courten, Glarner, Grin, Herzog Verena, Schläpfer)

<u>Minderheitsvariante:</u> Beitragspflicht nur für bezugsberechtigte Personen (Art. 2 Abs. 2 Bst. g-i und 31 Abs. 3 Bst. b und c)

Art. 2 Abs. 2 Bst. g-i

² Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:

- g. Personen, die in einem Betrieb arbeiten:
 - an dem sie direkt oder indirekt mit mehr als 5 Prozent finanziell beteiligt sind,
 - in dessen Verwaltungsrat (Art. 716 ff. des Obligationenrechts⁶) oder Gesellschafterversammlung (Art. 804 ff. des Obligationenrechts) sie Mitglieder sind, oder
 - in dem sie die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können;
- h. die mitarbeitenden Ehegatten von Personen nach Buchstabe g;
- i. der mitarbeitende Ehegatte des Arbeitgebers.

Art. 31 Abs. 3 Bst. b und c

Aufgehoben

П

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.
- 6 SR 220